

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 26.10.2011

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4**Inklusive Schule**

(1) ¹Die öffentlichen Schulen sind inklusive Schulen. ²Sie ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

(2) ¹In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet, soweit sich aus § 61 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 nichts anderes ergibt. ²Die Leistungsanforderungen entsprechen den unterschiedlichen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. ³Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, weil sie die Bildungsziele der besuchten Schule oder die individuellen Bildungsziele nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen können, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt. ⁴Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.“

2. In § 11 Abs. 8 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14**Förderschule**

(1) ¹In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichtet, die keine andere Schule besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.

(2) ¹Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 4) geführt werden. ²In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung,“.
- cc) Nummer 5 wird gestrichen.
- dd) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7.
- b) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 5“ ersetzt.
11. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. Überweisung an eine Förderschule,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- (4) ¹Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 7 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. ²Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 5 setzt außerdem voraus, dass zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgrund ihrer oder seiner Behinderung auch in Zukunft durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen wird. ³Die Verweisung von der oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. ⁴Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 4 bis 7 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. ⁵Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 7 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.“
12. § 67 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,
 2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte teilnehmen oder
 3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,
- erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. ²Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.“
13. § 68 wird gestrichen.
14. In § 70 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Nr. 7“ ersetzt.
15. In § 73 Satz 2 werden die Worte „Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ durch die Worte „im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule“ ersetzt.

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium oder,
2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 können Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2012 den Primarbereich einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die am 31. Juli 2012 eine Integrationsklasse besuchen, kann eine Integrationsklasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen geführt werden, bis diese Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen. ²§ 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 458) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Am 13.12.2006 haben die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BGBl. 2008 II, S. 1420) verabschiedet. Der Bundestag hat am 28.12.2008 das „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sowie das Fakultativpro-

damit die Fortschreibung der 1993 im Niedersächsischen Schulgesetz eingeführten Möglichkeit der Integration in der Schule (§ 4 NSchG).

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen künftig grundsätzlich wählen können, ob ihre Kinder eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen sollen.

Dabei bleiben Förderschulen - mit Ausnahme des Primarbereichs der Förderschule Schwerpunkt Lernen - bestehen, um die Wahl des bestgeeigneten Lernorts sicherzustellen. Förderschulen können mit den Förderschwerpunkten Lernen (Sekundarbereich I), Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.

Grundschulen nehmen grundsätzlich Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache auf. Sie werden hierfür schrittweise (aufsteigend ab Klasse 1) mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung (Förderschullehrerstunden) ausgestattet.

In allen allgemeinen Schulen werden künftig Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen. Dabei trägt der Gesetzentwurf dem in der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglichten progressiven Realisierungsvorbehalt Rechnung. Die inklusive Schule wird aufsteigend eingeführt (vgl. Nummer 23 des Gesetzentwurfs, § 183 c) und ermöglicht übergangsweise bis 2018 die Beschulung in allgemeinen Schwerpunktschulen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu den Kosten für das Land:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Wahlfreiheit für eine allgemeine Schule oder eine Förderschule vor. Inklusive Bildungsangebote sollen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts ermöglichen.

Insbesondere für den Ausbau der sonderpädagogischen Grundversorgung, die zu erwartenden Änderungen bei der Klassenbildung und die Erhöhung des Förderkontingents für Schulen in sozialen Brennpunkten entstehen Mehrbedarfe.

Die Berechnung orientiert sich im Wesentlichen an den Ressourcen, die für die schon bestehenden Regionalen Konzepte (sonderpädagogische Grundversorgung, Mobile Dienste) aufgewendet werden und geht von einer flächendeckenden Ausweitung aus. Die sonderpädagogische Unterstützung von betroffenen Schülerinnen und Schülern im allgemein bildenden Schulbereich bedingt zusätzliche Stellen für Förderschullehrkräfte. An Grundschulen und weiterführenden Schulen werden kleinere Lerngruppen ausgewiesen, um eine günstigere Fördersituation für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu ermöglichen.

Da die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen (Sekundarbereich I), Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören - mit Ausnahme des Primarbereichs der Förderschule Schwerpunkt Lernen - im Rahmen der Wahlfreiheit bestehen bleiben sollen, ergeben sich insoweit Ersparnisse nur aufgrund gegebenenfalls zurückgehenden Schülerzahlen.

Minderbedarfe entstehen außerdem durch den schrittweisen Wegfall der Förderschule Lernen im Primarbereich und durch die Ablösung der bisherigen Instrumente zur sonderpädagogischen Förderung durch die neuen Inklusionsverfahren. Hierzu zählen die Zusammenarbeit der Grundschulen mit den Förderschulen, der Sprachsonderunterricht an Grundschulen sowie die dann schrittweise auslaufenden Integrationsklassen mit dem Schwerpunkt Lernen im Primarbereich.

Es ist vorgesehen, die Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion aufsteigend ab dem Schuljahr 2012/2013 in dem Schuljahrgang 1 und ab dem Schuljahrgang 2013/2014 im Schuljahrgang 5 der allgemeine Schulen einzuführen. Hieraus folgt ein stufenweiser Anstieg der Mehrbelastungen.

Nachstehend folgt eine Betrachtung möglicher Aufwendungen unter dem Aspekt der Förderschwerpunkte. Ausgegangen wird dabei von einem über zunächst vier Jahre vermuteten jährlichen Bedarf an zusätzlichen Aufwendungen. Darüber hinaus werden die veränderten Anlagen überwiegend auch durch die nachwachsende Schülerzahl genutzt werden können, ohne dass neue Aufwendungen erforderlich werden.

Die beabsichtigte Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betrifft in besonderem Umfang und mit besonderer Schwerpunktsetzung zunächst den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen haben. Dieser Personenkreis umfasst mehr als 50 % aller Kinder und Jugendlichen mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (18 100 von 35 541). Dieser Personenkreis benötigt in der Regel keinerlei besondere bauliche oder räumlich-sächliche Ausstattungen.

Ebenfalls sind die Personenkreise der Kinder und Jugendlichen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (3 412 Kinder und Jugendliche) sowie Sprache (3 718 Kinder und Jugendliche) nur in ausgesprochen seltenen Fällen betroffen.

Der Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich Sehen umfasst etwa 270 Personen. Für diesen Personenkreis sind besondere zusätzliche baulich-räumliche Anstrengungen nur in begrenztem Umfang herzustellen. Zusätzliche Ausstattungen sind in einem überschaubaren Rahmen einzuschätzen, da davon ausgegangen wird, dass die vorhandenen Angebote institutioneller sonderpädagogischer Förderung weiterhin in diesem Umfang wahrgenommen werden. Aufwendungen werden voraussichtlich für höchstens 10 Kinder oder Jugendliche entstehen.

Gleiches trifft weitgehend auf den Förderschwerpunkt Hören zu (881 Schülerinnen und Schüler). Eine Ausweitung inklusiver Bildungsangebote in der allgemeinen Schule könnte zu notwendigen räumlichen Ausstattungen (Schalldämpfung) führen. Hinzuweisen ist aber darauf, dass der weitaus größte Teil keinerlei zusätzlicher baulicher, räumlich-sächlicher Ausstattung bedarf. Ein erheblicher Teil dieses Personenkreises wird weiterhin die vier Landesbildungszentren wegen ihrer umfassenden Angebote in Anspruch nehmen. Aufwendungen werden voraussichtlich für höchstens 10 Kinder oder Jugendliche entstehen.

Bezogen auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl dieser Personen keine gravierenden körperlichen Beeinträchtigungen aufweist, sodass keine besonderen baulichen Veränderungen vorzunehmen sind. Zudem ist davon auszugehen, dass die Eltern dieser Kinder weiterhin eine exklusive Beschulung wünschen und damit nur eine sehr geringe Anzahl von Schülerinnen und Schülern dieses Personenkreises die Aufnahme in allgemeine Schulen beantragen wird. Diese Einschätzung gründet einerseits auf den Umfängen, die sich aus der Einrichtung und Führung von Integrationsklassen über die letzten zehn Jahre zeigen. Sie gründet zum anderen auf der Einschätzung, dass Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen dieses Personenkreises die besonderen Angebote der spezifischen Förderschulen akzeptieren, insbesondere in Bezug auf die räumlich-sächliche Ausstattung, den hohen Betreuungsschlüssel und die Öffnungszeiten (ganztägiger Unterricht) der Schulen. Aufwendungen werden daher voraussichtlich nur für höchstens 100 Kinder oder Jugendliche entstehen.

Der Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung umfasst etwa 2 200 Personen in allen Schuljahrgängen. Auch hier ist aus den selben Gründen wie bei dem Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung davon auszugehen, dass die Eltern dieser Kinder in erheblichem Umfang weiterhin eine exklusive Beschulung wünschen und nur ein Teil den Antrag stellen wird, inklusive Bildungsangebote in Anspruch zu nehmen. Zudem gilt auch hier zusätzlich, dass von diesen nur eine gewisse Anzahl von Kindern und Jugendlichen solche Beeinträchtigungen aufweist, die besondere bauliche und räumliche Ausstattungen erforderlich machen. Aufwendungen werden voraussichtlich für höchstens 80 Kinder oder Jugendliche entstehen.

Mit dieser Regelung wird das Ziel formuliert, dass die Schulen in Niedersachsen grundsätzlich inklusive Schulen sind, die allen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang gewährleisten. Der Begriff der Inklusion ersetzt den Begriff der Integration in Übereinstimmung mit der korrekten Übersetzung der englischen und französischen Fassung der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 24. Abs. 1 (BGBl 2008, Teil II, S. 1436).

Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und der Erziehung in Schulen, zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens. Das ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern, im Rahmen eines barrierefreien Unterrichts einen ihren Fähigkeiten gemäßen schulischen Abschluss zu erreichen. Barrierefreiheit bezieht sich sowohl auf den Unterricht, auf die Zugänglichkeit von Schulgebäuden und anderen Lernorten als auch auf Eignung und gegebenenfalls Anpassung von Lehr- und Lernmaterialien. Daher sind die Vorbehalte hinsichtlich organisatorischer, personeller und sächlicher Gegebenheiten des geltenden Schulgesetzes aufzugeben. Land und Schulträger sind künftig verpflichtet, die Voraussetzung für eine inklusive Schule zu schaffen. Der Gesetzentwurf trägt dem in der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglichten progressiven Realisierungsvorbehalt Rechnung; die inklusive Schule wird aufsteigend eingeführt (vgl. Nr. 23 des Gesetzentwurfs, § 183 c) und ermöglicht bis 2018 die Beschulung in allgemeinen Schwerpunktschulen.

Zu Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Regelfall gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung unterrichtet werden.

Der Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ wird aufgegeben. Stattdessen knüpft das NSchG künftig an den Begriff der Behinderung nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention (Artikel 1, BGBl. 2008, Teil II, S. 1423) an. Nach dem Begriff der UN-Behindertenrechtskonvention sind Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Schülerinnen und Schüler mit Behinderung können einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne dieses Gesetzes haben.

Die Vorschrift definiert den Begriff des „Bedarfs an sonderpädagogischen Unterstützung“ anknüpfend an die Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. An die Stelle des Konzepts eines „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ tritt die Annahme eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zum Erreichen der schulischen oder der individuellen Bildungsziele. Ob bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, wird durch ein spezielles Verfahren festgestellt, vgl. Begründung zu Nummer 10 (§ 60). In diesem werden Art und Umfang der notwendigen individuellen Unterstützung ermittelt. Sonderpädagogische Unterstützungsangebote können bei der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler eine spezifische Ausprägung in bestimmten Bereichen haben, wodurch sich Schwerpunkte bei der Ausrichtung der Angebote ergeben. Diese Schwerpunkte beziehen sich auf Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören. Die Feststellung der einzelnen Förderschwerpunkte ist weiterhin notwendig, um eine Grundlage für die Zuweisung der notwendigen Ressourcen zu haben und um gegebenenfalls lernzieldifferenten Unterricht zu begründen.

Zu Nummer 2 (§ 11):

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 14):

Zu Absatz 1:

Es können weiterhin Förderschulen mit den jeweiligen Förderschwerpunkten geführt werden. Der Primärbereich im Förderschwerpunkt Lernen soll schrittweise aufgehoben werden. Alle Grundschulen sollen mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung ausgestattet werden. Schülerin-

Scheitern, folgender Lernunlust oder gar völligem Schulversagen geschützt werden. Daher ist es notwendig, dass eine Schulwahlentscheidung der Erziehungsberechtigten im Interesse des Kindeswohls korrigiert werden kann. Eine solche Entscheidung darf nicht schematisch erfolgen, sondern muss im Einzelfall im Lichte der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention und der grundsätzlichen Wahlfreiheit sowie einer pädagogischen Prognose getroffen werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfordert die Überweisung an eine andere Schulform daher die Zustimmung der Schulbehörde. Damit wird auch Artikel 7 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen, der verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, der Gesichtspunkt des Wohls des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Vorschriften, die eine Überweisung an eine Schule einer anderen Schulform unabhängig von der Versetzung betreffen, werden in einem Absatz zusammengefasst.

Zu Nummer 10 (§ 60):

Das bisherige Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch ein Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung abgelöst. In diesem Verfahren wird geprüft, ob Bedarf an Unterstützung bei einem Kind besteht, welcher Art dieser Bedarf ist und durch welche Maßnahmen dem Bedarf insbesondere am Bildungsort allgemeine Schule zu entsprechen ist.

Zu Nummer 11 (§ 61):

Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann grundsätzlich derselbe Katalog von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen wie bei anderen Schülerinnen und Schülern entgegengesetzt werden.

Bei besonders schwerem Fehlverhalten, das die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt und eine Überweisung an eine andere Schule zur Folge hat, werden auch Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich an eine Schule derselben Schulform zu überweisen sein. Der Schutz der anderen am Schulleben beteiligten Personen sowie die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs können das Recht der Erziehungsberechtigten auf freie Schulformwahl (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1) jedoch einschränken. Wenn das beeinträchtigende Verhalten in engem Zusammenhang mit der Art der Behinderung der Schülerin oder des Schülers steht und aufgrund einer Prognose zu erwarten ist, dass sie oder er auch künftig solche erheblichen Störungen herbeiführen wird, besteht als ultima ratio die Möglichkeit der Überweisung an eine geeignete Förderschule.

Zu Nummer 12 (§ 67):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 68):

Diese Vorschrift wird entbehrlich. Denn für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten hinsichtlich ihrer Schulpflicht (vgl. § 58) oder der Schulwahl durch die Erziehungsberechtigten (vgl. § 59) grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung. Eine Besonderheit bleibt die Erfüllung der Schulpflicht in einer anerkannten Tagesbildungsstätte (vgl. § 162).

Zu Nummer 14 (§ 70):

Notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§ 73):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16 (§ 106):

Notwendige Korrektur.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und eine Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes. Es wird zwar davon ausgegangen, dass diese nicht erheblich i. S. v. Artikel 57 Abs. 4 NV sind. Eine Überprüfung dieser Annahme soll aber bis 2018 erfolgen. Dabei sind für die Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung die Kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen. In diese Überprüfung sind die gesamten zusätzlichen Kosten, die ihre Ursache in der Wahrnehmung der Möglichkeit einer inklusiven Beschulung haben, einzubeziehen. Hierzu gehören neben den Aufwendungen für die Schulträger im Hinblick auf z. B. bauliche und räumliche Ausstattungen auch die finanziellen Auswirkungen für die Träger der Schülerbeförderung sowie die Sozialhilfeträger im Hinblick auf die Eingliederungshilfe nach SGB XII (z. B. für Integrationshelfer).

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender